GEMEINDE HOHENSTEIN BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS ERWEITERUNGSGEBIET "IN GRUBEN" ORTSTEIL HENNETHAL



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 2. AUGUST 1982

DER LANDRAT DES RHEINGAU - TAUNUS - KREISES - KATASTERAMT -



IM AUFTRAG :

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gem. § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Cemeinde Hohenstein geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG 1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 2.1 GRUND NEUBAUTEN GRZ 0.3 VORH. BEBAUUNG FLACHENZAHL GRZ 0.4 2.2 GESCHOSS = NEUBAUTEN GFZ 0.3 FLÄCHENZAHL VORH. GFZ 0.4 BEBAUUNG 2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX. I 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN 3.1 OFFENE BAUWEISE 3.2 NUR EINZELHAUSER ZULASSIG 3.3 BAUGRENZE . GRUNFLACHEN 4.1 OFFENTLICHE-UND PRIVATE GRUNFLACHEN 5. VERKEHRSFLACHEN 5.1 STRASSEN-VERKEHRSFLACHE 5.2 STRASSEN -BEGRENZUNGSLINIE 6. PLANUNGEN, NUTZUNGREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT 6.1 UNUBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHEN 6.2 ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRAUCHER §9(1)Nr. 25a+b BBauG 6.21 UMGRENZUNG VON 00000 ANPFLANZUNGEN 6.22 BAUME 6.23 STRAUCHER 7. SONSTIGE PLANZEICHEN 7.1 GEBAUDESTELLUNG FIRSTRICHTUNG 7.2 GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Bebauungsplan "In Gruben" Erweiterung

Bebauungsplan Textteil

Für die Festsetzungen gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977.

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1.) Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird gemäß § 9 (1)
Nr. 3 BBauG auf 500 qm festgesetzt.

2.) Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO

Die Grundfläche der Nebenanlagen dürfen insgesamt 1/10 der zulässigen bebaubaren Fläche betragen. Die Höhe der Nebenanlage dürfen 2,50 m nicht überschreiten.

3.) Einstellplätze und Garagen

Stellplätze sind in ausreichender Anzahl entsprechend den Richtlinien für Stellplatzbedarf der Garagenverordnung auf dem Grundstück zu schaffen:

Bei Wohngebäuden: 2 Stellplätze je Wohnung 1 Stellplatz je Einliegerwohnung

Garagen sind Stellplätzen gleichwertig. Bei Hanglagen kann auf den Stauraum gem. § 2 GaVO als Ausnahme verzichtet werden.

4.) Höhenlage der baulichen Anlagen bei eingeschoßiger Bebauung

Die Höhe der seitlichen Außerwände darf an der vorderen Baugrenze bergseitig nur 3,70 m und talseitig nur max. 6,50 m betragen.
Gemessen wird diese Höhe von Oberkante fertiger Straße bis zur Schnittkante der Außenwand mit der Dachkante.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG

1. Dächer und Aufbauten

1.1 Flachdächer sind unzulässig.

1.2 Dacheinschnitte und Dachgauben sind zulässig; sie dürfen jedoch die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.

1.3 Kniestöcke sind bei eingeschoßiger Bauweise bis zu 0,50 m zulässig.

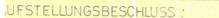
1.4 Dachneigung bei eingeschoßiger Bauweise bis max. 45°, bei Walmdächer darf die Giebelwalm-seite bis max. 60° betragen, Ausnahmen sind zulässig.

2. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

- 2.1 Die Vorgartenbereiche sind, sofern sie nicht für notwendige Zufahrten zu befestigen sind, gärtnerisch anzulegen. Die übrigen Grundstücksfreiflächen sind als private Gärten und Grünflächen anzulegen. Je 200 qm Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum (auch Obstbaum) anzupflanzen.
- 2.2 Einfriedigungen in Form von Zäunen sind im Vorgartenbereich bis zu einer max. Höhe von 1,00 m einschl. Sockel zulässig.

3. Aufschüttungen und Abgrabungen

Erdaufschüttungen und Abgrabungen für Terrassen und dergleichen sind nur bis zu einer Höhe/Tiefe von max. 1,25 m, senkrecht vom gewachsenen Erdreich gemessen, zulässig. Sie haben einen Abstand von mind. 3,00 m von der Grundstücksgrenze zu wahren.



ESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

OM 07. JUNI 1982

ESCHL.NR.: 5; TOP NR.: 5 EKANNTGEMACHT AM 29.JUNI 1982



BURGERBETEILIGUNG : BEKANNTGEMACHT AM 29. JUNI 1982

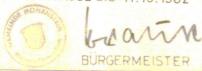
ANHORUNG IN DER ZEIT VOM 05.07.82 BIS 22.07.1982



be atte

AUSLEGUNGSBESCHLUSS:

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.08.1982, BESCHL.NR.: 14; TOP NR.: 5 BEKANNTGEMACHT AM 26. AUGUST 1982 AUSLEGUNG VOM 09.09.1982 BIS 11.10.1982



BURGERMEISTER

BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES ALS SATZUNG

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.08.1982.BESCHL.NR.:33;TOP NR.:6



Learn

BURGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES GENEHMIGT:

Genehmigt

mit den Auflagen

der Vfg. vom

Az. V/3 -61 d 04/01

Darmstadt, den

Der Regieringspräsident

MAuftrag